

# **Rückerstattung von Ticketpreisen aufgrund der Zertifikatspflicht?**

## **I. Ausgangslage, Fragestellung, Zusammenfassung**

- 1 Der Bundesrat hat am 8. September 2021 per 13. September 2021 verordnet, dass die Teilnahme an Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen in Innenräumen nur noch zulässig ist, wenn die Besucher über ein gültiges Covid-Zertifikat verfügen, also einen Nachweis, dass sie geimpft, getestet oder genesen sind. Bis am 30. September 2021 sind Tests kostenlos. Ab dem 1. Oktober 2021 sind sie kostenpflichtig.
- 2 Es stellt sich nun die Frage, ob Besucher, die über kein (gültiges) Covid-Zertifikat verfügen, eine Rückerstattung des Ticketpreises verlangen können.
- 3 Zusammengefasst gilt Folgende: Es ist sehr unwahrscheinlich, dass Besucher ohne Covid-Zertifikat über einen Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises verfügen. Denn ein Rückerstattungsanspruch besteht nur, wenn die Besucher keinen Einfluss darauf haben, ob sie zu einer Veranstaltung Zutritt erhalten. Beim Covid-Zertifikat ist es aber gerade so, dass es die Besucher selbst in der Hand haben, ob sie ein solches erhalten. Verzichten sie auf ein Covid-Zertifikat, müssen sie mit den damit einhergehenden Konsequenzen leben. Somit muss auf Rückerstattungsgesuche nicht eingetreten werden. Veranstalter, die vorsichtig agieren wollen, können Personen, die aus medizinischen Gründen keine Tests machen können, den Ticketpreis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurückerstatten.

## **II. Pflicht zur Rückerstattung von Ticketpreisen?**

### **A. Grundlage: Besuchervertrag**

- 4 Rechtlich stellt das Verhältnis zwischen Besucher und Veranstalter einen Besuchervertrag dar. Die Pflicht des Besuchers ist es, dem Veranstalter ein Entgelt zu bezahlen, die Pflicht des Veranstalters ist es, den Besucher an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen. Vorliegend geht es um die Frage, ob der Besucher das Entgelt, das er unter dem Besuchervertrag geleistet hat, zurückverlangen kann, wenn er wegen eines fehlenden oder ungültigen Covid-Zertifikats keinen Zutritt zur Veranstaltung erhält.

## **B. Klare Fälle**

### **1. Individuell vereinbarte oder vorbehaltene Zertifikatspflicht**

- 5 Wenn die Pflicht, ein gültiges Covid-Zertifikat vorzuweisen, um an einer Veranstaltung teilzunehmen, bereits individuell zwischen dem Besucher und dem Veranstalter vereinbart oder vorbehalten worden war (z. B. durch AGB), bevor der Bundesrat die Zertifikatspflicht bekanntgegeben hat, besteht auf keinen Fall eine Rückerstattungspflicht. Nota bene: Solche Fälle liegen nur vor, wenn der Veranstalter dem Besucher die Zertifikatspflicht bzw. deren Vorbehalt mitgeteilt hat, bevor der Besucher das Ticket gekauft hat.

### **2. Ticketkauf nach Bekanntgabe Zertifikatspflicht durch Bundesrat**

- 6 Ebenfalls keine Rückerstattungspflicht besteht, wenn Tickets nach der bundesrätlichen Bekanntgabe der Zertifikatspflicht gekauft wurden. Das heisst, für Tickets, die ab dem 8. September 2021 gekauft wurden, ist der Ticketpreis auf keinen Fall rückzuerstatten.

## **C. Fall, dass Ticket gekauft wurde, bevor die Zertifikatspflicht bekanntgegeben wurde**

- 7 Etwas komplexer ist der Fall, dass keine individuelle Zertifikatspflicht vereinbart oder vorbehalten worden war und dass das Ticket zu einem Zeitpunkt gekauft wurde, zu welchem die Einführung der Zertifikatspflicht durch den Bundesrat noch nicht bekanntgegeben worden war.
- 8 Rechtlich gesehen hängt in diesem Fall die Pflicht, den Ticketpreis rückzuerstatten, davon ab, ob es dem Veranstalter durch die Einführung der Zertifikatspflicht unmöglich geworden ist, seine Leistungspflicht gegenüber den Besuchern zu erfüllen, ob es für den Veranstalter also unmöglich geworden ist, Besucher an der Veranstaltung teilnehmen zu lassen. Denn ist dem Veranstalter unmöglich, seine Leistung zu erbringen, hat dies zur Folge, dass er die Gegenleistung, den Ticketpreis, zurückerstatten muss (Art. 119 OR). Als unmöglich gilt eine Leistung auch, wenn sie gesetzlich verboten ist.
- 9 Zu beachten ist aber, dass die Rückerstattung der Gegenleistung nur geschuldet ist, wenn die Unmöglichkeit nicht durch den Gläubiger, den Besucher, zu vertreten ist. Hat der Besucher die Unmöglichkeit, dass er zur Veranstaltung zugelassen wird, selbst zu vertreten, verfügt er somit über keinen Rückerstattungsanspruch. Zu vertreten hat ein Gläubiger die Unmöglichkeit, wenn der Grund, weshalb sie eingetreten ist, in seiner Sphäre zu finden ist.
- 10 Vorliegend ist es einem Veranstalter verboten, einen Besucher ohne Covid-Zertifikat an einer Veranstaltung teilnehmen zu lassen. Da ein gesetzliches Verbot, wie es z. B. in der

Covid-Verordnung vorgesehen ist, der Unmöglichkeit gleichgestellt ist, ist es einem Veranstalter also unmöglich, einen Besucher ohne Covid-Zertifikat an einer Veranstaltung teilnehmen zu lassen. Damit ist aber noch nichts über die Rückerstattungspflicht des Veranstalters gesagt. Diese besteht wie gesagt nur, wenn der Besucher die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

- 11 Ob ein Besucher über ein Covid-Zertifikat verfügt, hat der Besucher selbst in der Hand. Er muss dazu, wenn er nicht geimpft oder genesen ist, nur einen Test machen. Dass der Test ab 1. Oktober 2021 kostenpflichtig ist, ändert nichts daran, dass es am Besucher liegt, einen Test durchzuführen. Mag er für einen Test nicht bezahlen, ist das seine Entscheidung. Selbst wenn medizinische Gründe dagegen sprechen, dass ein Besucher einen Test durchführen lässt, ist meines Erachtens davon auszugehen, dass er das Fehlen eines Covid-Zertifikats zu vertreten hat. Denn der Grund für das Fehlen des Covid-Zertifikats, das medizinische Risiko, liegt in der Sphäre des Besuchers. Im Übrigen wäre es stossend, «Testunfähige» besser zu behandeln als Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet werden und auch über kein Rückerstattungsrecht verfügen. Nach dem Gesagten hat der Besucher, der über kein Covid-Zertifikat verfügt, dies also stets selbst zu vertreten. Das heisst, es besteht in keinem Fall eine Rückerstattungspflicht des Veranstalters.
- 12 Dass ein Gericht tatsächlich so entscheiden wird, wie hier dargelegt, lässt sich nicht garantieren. Ich gehe aber davon aus, dass die Chancen eines Besuchers, die Rückerstattung des Ticketpreises zu verlangen, sehr gering sind.
- 13 In die rechtlichen Überlegungen kann auch folgender Gedanken einfließen: Es ist das Ziel der Zertifikatspflicht, Anreize für ungeimpften Personen zu schaffen, sich impfen zu lassen. Es wäre deshalb nicht mit dem Gedanken der Zertifikatspflicht vereinbar, wenn man den Ungeimpften Personen es ermöglicht, Ticketrückerstattungen zu erhalten, weil sie weder geimpft noch getestet sind.

### **III. Empfehlung**

- 14 Anträge auf Rückerstattung von Ticketpreisen, weil kein Covid-Zertifikat vorliegt, können zurückgewiesen werden.
- 15 Vorsichtige Veranstalter können Rückerstattungen vornehmen, wenn die Durchführung von Tests aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Zürich 16. September 2021

Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt